

Motion über die Oberaufsicht des Kantonsrates über die ausgelagerte Verwaltung

eröffnet am 3. November 2008

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzliche Grundlage für die Ausübung der Oberaufsicht des Kantonsrates über die ausgelagerte Verwaltung zu klären und zu ergänzen. Mit der Gesetzesanpassung muss sichergestellt werden, dass die Aufsichts- und Kontrollkommission bei der Ausübung der Oberaufsicht gegenüber den ausgelagerten Verwaltungsbereichen über die gleichen Rechte wie im Rahmen der Oberaufsicht gegenüber Regierung und Zentralverwaltung verfügt.

Begründung:

Die neue Kantonsverfassung (KV) sieht in § 14 vor, dass der Kanton die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen kann. Weiter hält die Kantonsverfassung aber auch fest, dass der Kantonsrat die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben hat (§ 50 KV). Daraus ergibt sich, dass die zuständige Kommission des Kantonsrates auch dann die parlamentarische Oberaufsicht übernimmt, wenn mit der staatlichen Aufgabenerfüllung Organisationsformen beauftragt sind, welche nicht der Zentralverwaltung angegliedert sind.

Der Kanton Luzern hat verschiedenste Aufgaben an Organisationen ausserhalb der Verwaltung delegiert (z. B. Spitäler, Statistik, Universität, Luzerner Pensionskasse, Gebäudeversicherung usw.). In der Praxis zeigt sich nun, dass bei all diesen Auslagerungen unterschiedliche Ansichten über das Ausmass der Oberaufsicht bestehen. Es drängt sich daher auf, die gesetzlichen Grundlagen für die Oberaufsicht über alle ausgelagerten Organisationsformen zu vereinheitlichen und auf eine klar bestimmte Gesetzesgrundlage abzustützen.

Im Kantonsratsgesetz des Kantons Zürich wird festgehalten, dass die zuständige Aufsichtskommission bei der Ausübung der Aufsicht gegenüber den ausgelagerten Verwaltungseinheiten über die gleichen Rechte wie die Aufsichtskommissionen des Kantonsrates im Rahmen der Oberaufsicht gegenüber Regierung und Verwaltung verfügt (§ 49 Kantonsratsgesetz Zürich). Die Aufsichts- und Kontrollkommission des Luzerner Kantonsrates geht davon aus, dass sich für den Kanton Luzern eine analoge Regelung der Oberaufsicht aufdrängt. Mit der Klärung der Rechtslage kann die Oberaufsicht auch im Kanton Luzern auf eine klare, nachvollziehbare und umfassende Grundlage gestellt werden.

Born Rolf namens der AKK